

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt  
Abteilung 4

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Der Magistrat

## Art der Erlaubnis

- Erteilung einer Erlaubnis über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)
- Erteilung einer beschränkten/sektoralen Erlaubnis gem. der Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes für das Tätigkeitsgebiet
  - Psychotherapie
  - Psychotherapie aufgrund eines Abschluss im Studiengang Psychologie (Diplom- oder Masterprüfung)
  - Physiotherapie
  - Logopädie

## Personalien

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort (Ort, Land)

Familienstand

ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden

Staatsangehörigkeit

## Hauptwohnung

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

## Nebenwohnung

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

## Bei nicht EU-angehörigen Personen

Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde erteilt:

Name der Behörde

am

bis

Erwerbstätigkeit gestattet:

Ja

Nein



Ist ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig?

Name der ermittelnden Behörde

nein

ja, bei

Wurde bereits bei einer oder mehreren anderen Behörde/n ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz gestellt?

Name der Behörde

nein

ja, bei

Haben Sie bereits **ohne Erfolg** an einer oder mehreren durchgeführten Kenntnisüberprüfung des Gesundheitsamtes teilgenommen?

Anzahl der Prüfungen

Name des Gesundheitsamtes

nein

ja, an

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie aufgrund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

**Folgende Unterlagen sind vorzulegen:**

- Ausweisdokument
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, entweder durch Einbürgerungsurkunde oder Kopie des Personalausweises/Reisepasses
- Vollständiger Lebenslauf
- Geburtsurkunde bzw. bei Namensänderungen eine entsprechende Urkunde
- Amtliches Führungszeugnis der Belegart „0“ mit dem Betreff „Heilpraktikergesetz“  
**Nicht älter als drei Monate**
- Ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragsstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Heilpraktikerberufes ungeeignet ist  
**Nicht älter als drei Monate**
- Beglaubigter Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss
- Beglaubigte Nachweise über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes als Befähigungsnachweise dienen können
- Gebühr: 250,00 €